

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 33 (1891)

Heft: 4-5

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ob die atrophirte oder die scheinbar vergrösserte Schädelhälfte die krankhaft veränderte sei, glaubt der Verfasser erstere als pathologisch verändert annehmen zu müssen.

Bassi beschreibt einen Fall, den er 26 Monate über beobachtet hatte. Es war ein 16jähriges Pferd, über welches man berichtete, dass es von Zeit zu Zeit Krämpfe am Halse bekomme und dann umfalle, wenn es sich nicht an der Boxwand stützen könne. Beim ersten Besuche fand Bassi, dass die rechte Schädelhälfte — Vorderhaupts- und Stirnbein — bedeutend eingedrückt waren.

Das Pferd wurde 26 Monate lang vom Verfasser behandelt. Die therapeutische Behandlung bestand: Anfangs in Verabreichung kleiner Dosen Glaubersalz und nachher von Kaliumbromat. In Folge der Verabreichung dieses letzteren Medikamentes traten die epileptischen Anfälle seltener ein, um jedoch beim Aufhören der Behandlung sich viel häufiger einzustellen.

Bei der Section fand man das rechte Vorderhauptsbein und den oberen Theil des Stirnbeines deutlich eingedrückt.

Die rechte Gehirnhemisphäre war deutlich atrophisch. Die Rindensubstanz deutlich vermehrt.

Mikroskopische Schnitte liessen eine bedeutende Vermehrung der Ganglienzellen der Rindensubstanz der rechten Hemisphäre deutlich erkennen.

Giovanoli.

V e r s c h i e d e n e s.

Das Sanitäts-Departement des Kantons Thurgau an sämtliche Bezirksthierärzte.

Anlässlich der Rechnungsprüfung pro 1888 und 1889, in welchen Jahren die Blasenseuche wieder stationär geworden war, haben wir die Wahrnehmung gemacht, dass einzelne Bezirksthierärzte in ihren diessbezüglichen Funktionen auf Rechnung des Staates einen Eifer entwickelt haben, welcher nicht im Willen der regierungsräthlichen Verordnung vom

29. November 1887 betr. Vollziehung der eidgenössischen Gesetze und Verordnungen gegen Viehseuchen liegt, sondern dem § 12 widerspricht. Die Ausnahmen werden zur Regel gemacht, d. h. es verfügen sich einzelne Bezirksthierärzte in Fällen von Blasenseuche beim Auftreten eines jeden neuen Seuchenherdes an Ort und Stelle, während doch die Konstatirung durch jeden Privatthierarzt und nachherige amtliche Anzeige genügen sollte. In dieser Praxis liegt gewissermassen ein Misstrauen zu den betr. Privatthierärzten; es erwachsen aber auch dem Staate Kosten, die in keinem Verhältnisse zur Sache stehen.

Wir werden demnach in Fällen von Blasenseuche in der Regel nur eine Tagfahrt, nämlich diejenige für Konstatirung der Heilung und Desinfektion honoriren und nur ausnahmsweise weiter gehen, wenn z. B. ein Thier inzwischen getödtet werden muss oder die Nothwendigkeit einer Zwischenuntersuchung dargethan wird. Den gleichen Standpunkt hat der Regierungsrat schon früher eingenommen (vgl. Beschluss vom 28. Dezember 1883).

Bei diesem Anlasse müssen wir auch tadeln, dass einzelne Bezirksthierärzte bei in Folge Seuchen oder andern Verumständungen nothwendig werdender Tödtung von Thieren regelmässig zwei Tagfahrten, nämlich per Untersuchung und Abschätzung, sowie per Sektion verrechnen, während viele Fälle in einem Tage erledigt werden könnten.

Die Frage, ob im einzelnen Falle ein halbes oder ganzes Taggeld zu verrechnen sei, muss dem individuellen Ermessen anheimgegeben werden, wir betonen aber, dass diessbezüglich nicht sowohl die Entfernungsverhältnisse, als manchmal auch die Art und Wichtigkeit der Geschäfte massgebend sein können.

Frauenfeld, den 15. März 1890.

Für das Sanitätsdepartement:

Dr. Haffter.

Anmerkung der Redaktion. Obiger Erlass ist uns als „Gegenstück“ zu unsern Veröffentlichungen „Aus guter alter Zeit“ zugesandt worden.

Zweiter Kongress zum Studium der Menschen- und Thiertuberkulose.

Abgehalten in Paris vom 27. Juli bis 2. August 1891.

Die von diesem Kongresse nach in elf Sitzungen gehaltenen sehr interessanten und wichtigen Vorträgen und gewalteten Debatten über die Menschen- und Thiertuberkulose bezüglich dieser so hochwichtigen Frage gefassten Beschlüsse, bzw. gutgeheissenen Wünsche lauten wie folgt:

1. Der Fleischbeschaudienst ist in möglichst kurzer Frist auf dem ganzen Gebiete Frankreichs einzuführen und strenge auszuüben.

2. Das zum Genusse zuzulassende tuberkulöse Fleisch ist je nach den Oertlichkeiten und den Umständen durch die Anwendung der Hitze oder durch die Salzung vor seiner Abgabe zur Nahrung gesundheitsunschädlich zu machen.

3. Den Eigenthümern von wegen Tuberkulose beschlagnahmten Schlachtthieren ist eine Schadloshaltung zu gewähren.

4. Die Entschädigungsmittel sind von einer geringen, von jedem geschlachteten und der Beschau unterworfenen Rinde und Schweine bezogenen Steuer herzunehmen.

5. Alle Privatschlachthäuser in über 5000 Einwohner zählenden Ortschaften sind zu unterdrücken und in der kürzesten Zeitfrist durch öffentliche Schlachthäuser zu ersetzen.

6. Die Lokale, die lange von tuberkulösen Thieren bewohnt gewesen, oder in denen solche umgestanden, sind zufolge administrativer Massregel sofort zu desinfiziren.

7. Es ist dringend geboten, die in den Städten oder deren Umgebung gehaltenen, zum Verkaufe der Milch bestimmten Meiereien möglichst bald einer sanitarischen Ueberwachung zu unterwerfen.

8. Es ist dringend geboten, dass die Regierungen in ihre sanitarischen Verordnungen die zur Verhinderung der Ausbreitung der Rindertuberkulose wirksamsten Massregeln aufnehmen.

Strebel.